



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 – FH-Mitteilung Nr. 76/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 113/2018
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 – FH-Mitteilung Nr. 76/2008

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 12. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 113/2018

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2 Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	2
§ 3 Fachbereichsrat	2
§ 4 Studienbeirat	3
§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 6 Beirat	3
§ 7 Geschäftsordnung	3
§ 8 Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	4
§ 9 Prüfungsordnungen	4
§ 10 Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören muss.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. drei studentischen Vertreterinnen oder Vertretern; dies können die drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitglieder sein,
3. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben übernehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2, Nummern 4 und 5 werden gemäß § 28 der Wahlordnung der FH Aachen (Wahlen in Gremien) gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats.

§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimm-

berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Ist die Dekanin oder Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, wird die Einladung zur Neuwahl von der oder dem Dienstältesten aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgesprochen. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 wahrgenommen.

§ 6 | Beirat

(1) Die Ausrichtung des Fachbereichs in Lehre, Weiterbildung und Forschung wird für jede Studiengangslinie durch einen fachkundigen Beirat begleitet.

(2) Jeder Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht jeweils aus maximal acht Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des jeweiligen Beirats beträgt vier Jahre und beginnt zum 1. September eines Wahljahres. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

(6) An den Sitzungen nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats teil. Die Sitzungen des Beirats sind für die Mitglieder des Fachbereichsrates öffentlich; auf Wunsch des Beirats kann die Öffentlichkeit erweitert werden.

(7) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

§ 7 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 8 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium bildet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 8 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Für den Rücktritt und die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 3 und 24 der Wahlordnung entsprechend.

(6) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft zwei Vertrauensdozentinnen oder Vertrauensdozenten, je eine oder einen aus dem Bereich Medizintechnik bzw. Technomathematik. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann die Wahl auf den Fachschaftsrat delegieren.

(7) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 9 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Das Votum der studentischen Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll sowie ein eventuell schriftlich vorgelegtes Sondervotum der studentischen Mitglieder ist der zuständigen Senatskommission vorzulegen.

§ 10 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (7 Stimmen) des Fachbereichsrates.

§ 11 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 02.07.2008 (FH-Mitteilung Nr. 76/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 12.07.2028 – FH-Mitteilung Nr. 113/2018) ergeben sich aus der Änderungsordnung.